

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1968

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	21. 5. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	177
600	20. 5. 1968	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Essen-Ost und Essen-Süd	178
7831	28. 5. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	178

20300

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Mai 1968

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

Artikel I

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

- „2. für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden und Einrichtungen des Landes“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

(L. S.)

— GV. NW. 1968 S. 177.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
der Finanzämter Essen-Ost und Essen-Süd**

Vom 20. Mai 1968

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877), wird verordnet:

§ 1

Die frühere Gemarkung Werden-Bredeney der Stadt Essen, die bisher zum Bezirk des Finanzamts Essen-Süd gehörte, wird dem Finanzamt Essen-Ost zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 178.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach der Verordnung über die Einfuhr und die
Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen
und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem
Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 28. Mai 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung

und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 684), ist

1. für die Anordnung und Bestimmung nach § 5 Abs. 6 und nach § 6 Abs. 3 und 4 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. für die Zulassung und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Regierungspräsident,
3. für die Entgegennahme der Benachrichtigung und Anzeige nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 und nach Nr. 3 der Anlage IV zu § 8 Abs. 1 die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 6. Dezember 1965 (GV. NW. S. 340) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1968 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.